

§ 042 MarkenG

Widerspruch

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke gemäß § [41 Abs. 2 MarkenG](#) kann von dem Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung mit älterem Zeitrang gegen die Eintragung der Marke Widerspruch erhoben werden. Innerhalb dieser Frist kann auch von [Personen](#), die berechtigt sind, Rechte aus einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe mit älterem Zeitrang geltend zu machen, gegen die Eintragung der Marke Widerspruch erhoben werden.

(2) Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die Marke

1. wegen einer angemeldeten oder eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang nach § [9 MarkenG](#),
2. wegen einer notorisch bekannten Marke mit älterem Zeitrang nach § [10 MarkenG](#) in Verbindung mit § [9 MarkenG](#),
3. wegen ihrer Eintragung für einen Agenten oder Vertreter des Markeninhabers nach § [11 MarkenG](#),
4. wegen einer nicht eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang nach § [4 Nr. 2 MarkenG](#) oder einer geschäftlichen Bezeichnung mit älterem Zeitrang nach § [5 MarkenG](#) in Verbindung mit § [12 MarkenG](#) oder
5. wegen einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe mit älterem Zeitrang in Verbindung mit § [13 MarkenG](#)

gelöscht werden kann.

(3) Ein Widerspruch kann auf der Grundlage eines älteren Rechts oder mehrerer älterer Rechte erhoben werden, wenn diese Rechte derselben [Person](#) als Inhaber oder Berechtigtem nach Absatz 1 zustehen.

(4) Den am Widerspruchsverfahren beteiligten Parteien wird auf beiderseitigen Antrag eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt, um eine gütliche Einigung zu ermöglichen.

Fassung ab 16. Jan 2026

Fassung bis einschl 15. Jan 2026

(1) - (2) ...

(3) Ein Widerspruch kann auf der Grundlage eines älteren Rechts oder mehrerer älterer Rechte erhoben werden, wenn diese Rechte demselben Inhaber gehören.

(4) ...